

Richtlinien für die Förderung der Neunkircher Sportvereine (Sportförderrichtlinien)

1. Allgemeines

Die Kreisstadt Neunkirchen betrachtet die Förderung des Sports wegen seiner erzieherischen, pädagogischen und sozialen Funktionen als wichtige Aufgabe. Sie ist bereit, alle Sportvereine zu unterstützen, die sich die Förderung und Pflege des Sports und die damit verbundene Jugendarbeit zum Ziel setzen und Mitglied des Neunkircher Sportverbandes e. V. sind.

Ziel dieser Richtlinien ist es demnach, insbesondere den Vereinssport bei seinem Bemühen, allen Menschen in unserer Stadt eine sportliche Betätigung zu ermöglichen, sowohl ideell als auch finanziell zu unterstützen. Hierbei sind die Erkenntnisse aus dem jeweilig aktuellen Sportentwicklungsplan der Kreisstadt Neunkirchen zu berücksichtigen.

Eine angemessene Eigenleistung der Vereine sowie das ernsthafte Bemühen um weitere Fördermittel (z. B. Land, Sportplanungskommission oder LSVS) sind Voraussetzungen für Maßnahmen der Stadt.

2. Förderzwecke

Mit Hilfe der Stadt sollen Sport- und Freizeiteinrichtungen geschaffen, erhalten und bereitgestellt werden. Die Aktivität der Vereine, die vereinseigene Sportstätten schaffen und betreiben, soll ideell und finanziell durch Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Gefördert werden sollen Neubau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsarbeiten von und an Vereinssportstätten, die mit der aktiven Sportausübung unmittelbar verbunden sind. Einrichtungen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sowie Wohnungen, Geschäftsräume, Parkplätze und Zufahrtsstraßen sind demnach nicht förderungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen können auch Investitionsmaßnahmen von Vereinen gefördert werden, die nicht baulicher Natur sind, aber für den Betrieb des Vereinssports zwingend erforderlich sind.

Der Neunkircher Sportverband erhält zusätzlich je nach Haushaltslage der Stadt einen jährlichen Betrag zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine bei außergewöhnlichen Belastungen.

3. Bewilligungsbedingungen

Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt und sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Zuschüsse sind über den Neunkircher Sportverband (NSV) zu beantragen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z. B. Pläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsunterlagen, Kapitalnachweise, evtl. letzter Kassenbericht, Darlehenszusagen usw.) beizufügen. Zur Antragstellung sind die auf der Homepage des NSV befindlichen Formulare zu verwenden.

Die finanzielle Sportförderung wird im Rahmen der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen und diese Richtlinien anerkannt hat.

Der Zuschuss der Stadt soll im Einzelfall 90 Prozent der Aufwendungen nach Abzug der Zuschüsse Dritter nicht übersteigen. Der Antragsteller ist verpflichtet, nachträglich auftretende Finanzierungslücken (z. B. durch Mehrkosten) selbst zu schließen. Sofern Finanzierungs Zusagen Dritter vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen. Erfolgen solche Zusagen von Dritten erst nachträglich, sind diese dem Sportamt der Kreisstadt Neunkirchen unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Festsetzung der Zuschusshöhe sollen die besondere Situation des Zuschussempfängers, seine Zukunftsfähigkeit und die Bedeutung der vorgehaltenen Sportstätten für den Sportbetrieb in der Kreisstadt Neunkirchen berücksichtigt werden.

Vereine mit vereinseigenen Sporthallen, die Bewirtschaftungs- und Betriebskosten zahlen müssen, dürfen nicht schlechter gestellt werden als Vereine, die städtische Sporthallen kostenfrei nutzen können. Sie erhalten deshalb einen Zuschuss, der sich der Höhe nach an den kostenfreien Nutzungsstunden für Jugendliche in städtischen Hallen orientiert. Er sollte jährlich 5.000,00 Euro nicht übersteigen, die aus Sportfördermitteln zu zahlen sind. Diese Regelung gilt nur für solche Turn- und Sporthallen, die von ihren Nutzungsmöglichkeiten her städtischen Hallen gleichzusetzen sind.

Nach einem entsprechenden Beschluss des Sportausschusses können bis zu 50 % der zur Verfügung stehenden Investitionszuschüsse für energetische Maßnahmen vorgesehen werden.

Liegen entsprechende Anträge nicht vor, kann dieser Anteil auch anderweitig verwandt werden.

Ein Zuschuss soll nur gewährt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene mindestens 4,00 Euro pro Monat beträgt. Bei der Beurteilung der Zukunftsfähigkeit eines Vereins ist die Anzahl der Mitglieder im Alter unter 18 Jahren (Kinder, Jugendliche) besonders zu beachten.

Bei der Prüfung der Förderfähigkeit eines Vereins sind auch die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: Dazu gehört, dass die Menschen älter werden und in diesem Zusammenhang das Thema Gesundheitssport von großer Bedeutung ist und in Zukunft sein wird.

Ein Vorhaben wird nicht gefördert, wenn der Zuschussbetrag weniger als 1.000,00 Euro beträgt.

Antragsschluss ist der 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres.

Maßgeblich ist der Poststempel. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

4. Verwendungsnachweis

Der Verein hat nach Abschluss der Maßnahme einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers und örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

5. Sonstige Zuschüsse

Zur finanziellen Sportförderung gehören auch Zuwendungen, die vom Stadtrat beschlossen sind und ohne Antragstellung gewährt werden. Dies sind insbesondere Zinszuschüsse und Pflegearbeiten auf Rasen- und Kunstrasenplätzen, die von den Vereinen mit Erbbaurechtsvertrag übernommen wurden.

6. Rückforderung von Zuschüssen

Wird festgestellt, dass ein Zuschuss zweckentfremdet wurde, ist die Stadt berechtigt, diesen vom Empfänger zurückzufordern. Die Rückforderung ist insbesondere möglich, wenn der Zuschuss durch eine Täuschungshandlung erlangt wurde oder eine Überzahlung durch

Gewährung mehrerer Zuschüsse entstanden ist. Der Anspruch auf Rückforderung verjährt nach vier Jahren ab Fertigstellung der Maßnahme.

7. Entscheidung

Über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen entscheidet nach Anhörung des Neunkircher Sportverbandes der Sportausschuss des Stadtrates. Die bewilligten Zuschüsse sind entsprechend des Baufortschrittes unverzüglich an die Vereine auszuführen.

8. Nicht abgerufene Zuschüsse

Die Haushaltsmittel, die einem Verein im Sinne der Sportförderung zugesprochen und von diesem innerhalb von zwei Jahren nach Zuspruch nicht abgerufen wurden, verfallen. Der begünstigte Verein hat dann keinen Anspruch mehr auf Auszahlung dieser Förderung.

Die dann nicht verbrauchten Haushaltsmittel werden im Sinne der Sportförderung nach Anhörung des Neunkircher Sportverbandes (NSV) durch den Sportausschuss im Jahr des Freiwerdens anderweitig verteilt.

Dies setzt voraus, dass der zu begünstigende Verein spätestens bis 30.06. des Jahres, in welchem die Frist abläuft, sich dazu äußern muss, ob mit der Maßnahme noch begonnen wird.

Vereine, die bewilligte Mittel nicht abrufen, können bis zum Zeitpunkt der Wiederverteilung der Gelder keinen erneuten Antrag auf einen Zuschuss gemäß dieser Richtlinie stellen, es sei denn mit der bezuschussten Maßnahme wurde bereits begonnen und der betreffende Verein trägt kein Verschulden an der Nichtbeendigung der Maßnahme.

Im Einzelfall bleibt nach besonderer Begründung durch den betroffenen Verein eine Antragsberechtigung auch innerhalb der 2-Jahresfrist vorbehalten.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.

Neunkirchen, 11.12.2024

Aumann
Oberbürgermeister